

keineswegs ganz ausschliessen¹, ist der Gedanke, dass es sich hier nur um eine Bestätigung älterer Verbriefungen handeln möge, niemals aufgetaucht; man hat vielmehr immer Konrad II. als den ersten Begründer der Landeshoheit beider Bistümer angesehen.

Und doch führt eine genauere Prüfung der drei Diplome zu einer anderen Anschauung wenigstens der Verleihungen für Trient; der Fall kann geradezu als Schulbeispiel dafür dienen, dass das richtige Verständnis von Kaiserurkunden unter Umständen nur durch eine Untersuchung gewonnen werden kann, die das gesamte Material übersieht, d. h. einerseits alle Urkunden eines Ausstellers und seiner Vorgänger, für welchen Empfänger auch immer sie bestimmt sind, und andererseits alle Urkunden für denselben Empfänger und seine Nachfolger, von welchem Aussteller sie auch immer herrühren mögen.

Die drei Urkunden sind gegeben worden, während Konrad in schnellem Zuge auf der Brennerstrasse aus Italien nach Deutschland zurückkehrte. So kann es nicht befremden, dass bei ihrer Ausfertigung keine Kanzleibeamten, sondern Partei- oder Hilfsschreiber beschäftigt worden sind. Die Urkunde über die Verleihung der Grafschaft Trient DK. II. 102 (St. 1954) ist von einer sonst nicht nachweisbaren Hand² in Schriftzügen hergestellt worden, die in einigen Formen an die Gewohnheit italienischer Schreiber dieser Zeit erinnern; es liegt nahe anzunehmen, dass der Schreiber ein Tridentiner Kleriker war. Obwohl die Nachtragung des Vollziehungsstriches im Monogramm nicht sicher festgestellt werden kann, ist keine Veranlassung vorhanden, an der Originalität des Stückes zu zweifeln. Die Schrift ist völlig zeitgemäss und ohne jeden Zwang oder Künstelei; das Siegel ist echt und in ganz unverdächtiger Weise befestigt. In der Datierungszeile scheint der Name des Ausstellungsortes 'Prixię' nachgetragen zu sein. — Nur in einer auf Anordnung des Bischofs Heinrich von Trient im Jahre 1280 angefertigten Kopie des Tridentiner Notars Zacheus ist die zweite Urkunde für Trient, DK. II. 102 (St. 1955), die Verleihung der Grafschaften Bozen und Vintschgau, überliefert. Das Original wird schon da-

1) Vgl. insbesondere in St. 1954, auf das es, wie wir sehen werden, vor allen Dingen ankommt, die Wendungen 'damus tradimus atque confirmamus' und 'per praeceptum nostrę confirmationis contulimus'.

2) Die Zuweisung an einen bekannten Kanzleischreiber (meine Jahrb. Konrads II. Bd. I, 208, N. 1 und Kaiserurkunden in Abbildungen Text zu Lief. II, Tafel 3) kann nicht aufrecht erhalten werden.